

HEK
Pflegezentrum
22039 Hamburg

Antrag auf Kostenzuschuss für ein Hausnotrufgerät

Name, Vorname des Pflegebedürftigen	Geburtsdatum	Versichertennummer
Anschrift		Telefon

Gewünschter Vertragslieferant

Name und Anschrift des Anbieters	Anschlussdatum
----------------------------------	----------------

Pflegesituation

Kann der Pflegebedürftige ein handelsübliches Telefon allein bedienen?

Ja
 Nein

Ist aufgrund des Krankheits- beziehungsweise Pflegezustandes jederzeit der Eintritt einer Notsituation zu erwarten (zum Beispiel aufgrund von Sturzgefahr)?

Ja, aufgrund _____
 Nein

Ist der Pflegebedürftige weite Teile des Tages alleinlebend?

Ja, ungefähr _____ Stunden am Tag, aufgrund von _____
 Nein

Sind die Personen, mit denen der Pflegebedürftige in häuslicher Gemeinschaft lebt, im Fall einer Notsituation in der Lage, einen Hilferuf selbständig abzusetzen?

Ja
 Nein, aufgrund _____

Sofern dementielle Einschränkungen bestehen:

Ist der Pflegebedürftige in der Lage, den Sinn eines Hausnotrufes zu verstehen und diesen entsprechend zu bedienen?

Ja
 Nein

Hinweise zum Datenschutz und zur Mitwirkungspflicht:

Zur Leistungsentscheidung ist Ihr Mitwirken nach § 60 SGB I erforderlich. Fehlt Ihre Mitwirkung, kann dies zu Nachteilen gemäß § 66 SGB I bei den Leistungsansprüchen führen. Ihre Daten und die Daten Ihrer Pflegepersonen sind aufgrund § 67a SGB X und § 94 SGB XI zu erheben.

_____ Datum

_____ Unterschrift des Pflegebedürftigen oder
Unterschrift des Betreuers/Bevollmächtigten

Hausnotrufsysteme

Hausnotrufsysteme

Hausnotrufsysteme kommen in Frage bei ganz oder über weite Teile des Tages alleinlebenden Pflegebedürftigen, die mit handelsüblichen Telefonen in einer Notsituation keine Hilfe rufen können und bei denen aufgrund der Krankheits- beziehungsweise Pflegesituation jederzeit eine Notsituation eintreten kann. Der Anspruch besteht auch dann, wenn der Pflegebedürftige mit einer Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, die jedoch aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Einschränkungen im Fall einer Notsituation keinen Hilferuf selbständig absetzen kann.

Voraussetzungen

Pflegebedürftige Personen ab dem Pflegegrad 1 können Hausnotrufsysteme beantragen.

Antragsverfahren

Bitte senden Sie den Antrag vollständig ausgefüllt zurück. Wir lassen dann durch eine Pflegefachkraft oder den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung die pflegerischen Voraussetzungen prüfen. Dies erfolgt in der Regel anhand der vorliegenden schriftlichen Unterlagen und des letzten Pflegegutachtens. Sofern im Einzelfall eine persönliche Begutachtung notwendig ist, benachrichtigen wir Sie rechtzeitig. Sobald uns das Gutachten vorliegt, informieren wir Sie, ob ein Zuschuss möglich ist.

Höhe des Kostenzuschusses

Wir übernehmen die Kosten in Höhe der Vertragspreise. Die Kosten für die Inbetriebnahme und den Abbau des Gerätes sind darin enthalten. Für Personen mit Anspruch auf Beihilfe oder freie Heilfürsorge tragen wir die Hälfte dieser Kosten. Die Beihilfestelle gewährt auf Antrag die andere Hälfte.

Sofern Sie sich für zusätzliche Dienstleistungen entschieden haben, die über den Leistungsumfang der Pflegekasse hinausgehen, werden diese privat mit Ihnen abgerechnet. Zusätzliche Dienstleistungen können sein eine Schlüsselhinterlegung, Bereitschaftsdienste oder körpernahe Handsender.

Lieferanten

Die Pflegekassen haben Verträge mit Hausnotrufanbietern abgeschlossen. Dadurch ist sichergestellt, dass die Geräte den gesetzlichen Normen und Qualitätsstandards entsprechen. Der Vertragslieferant übernimmt die direkte Kostenabrechnung, sodass keine Vorauszahlung erforderlich ist. Der Lieferant berechnet dem Pflegebedürftigen nur die gegebenenfalls selbst zu zahlenden Anteile, sofern ein Hausnotrufgerät mit Zusatzfunktionen gewählt wird. Gern senden wir Ihnen bei Bedarf Listen der Vertragsanbieter zu.

Ihre Fragen beantworten wir Ihnen gern: 0800 0213213 (kostenfrei).